

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Bauzeitung   |
| <b>Herausgeber:</b> | Verlags-AG der akademischen technischen Vereine                                       |
| <b>Band:</b>        | 93/94 (1929)  |
| <b>Heft:</b>        | 9   |
| <b>Artikel:</b>     | Das Bürgerhaus in Kanton Solothurn. Band XXI: Das Bürgerhaus in der Schweiz           |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-43404">https://doi.org/10.5169/seals-43404</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Tabelle IV.

Vergleich, beschränkt auf Beispiele gleichzeitigen Hochwasserabflusses und gleichen vorangehenden Niederschlagsverlaufes.

| Datum:        | Brenno                       |                  |                              | Moesa                 |        |      |
|---------------|------------------------------|------------------|------------------------------|-----------------------|--------|------|
|               | Niederschlag:<br>a<br>b<br>c | Abfluss:<br>max: | Niederschlag:<br>a<br>b<br>c | Abfluss:<br>max:      |        |      |
| 23. VII. 1914 | 149                          | 1 150            | 562                          | 95                    | 1 96   | 1151 |
| 28. VII. 1915 | 105                          | 0 105            | 317                          | 116                   | 1 117  | 967  |
| 10. VI. 1916  | 99                           | 8 107            | 423                          | 71                    | 29 100 | 598  |
| 17. VI. 1918  | 99                           | 34 133           | 355                          | 75                    | 21 96  | 547  |
| 23. IX. 1920  | 290                          | 9 299            | 713                          | 322                   | 12 334 | 1341 |
| 15. VII. 1922 | 42                           | 95 137           | 788                          | 57                    | 80 137 | 984  |
| 1. IX. 1923   | 108                          | 49 157           | 471                          | 83                    | 21 104 | 564  |
| 24. IX. 1924  | 72                           | 115 187          | 667                          | 42                    | 76 118 | 762  |
| 24. IX. 1925  | 84                           | 21 105           | 489                          | 90                    | 27 117 | 959  |
| 1. XI. 1926   | 150                          | 34 184           | 489                          | 154                   | 22 176 | 982  |
| 25. IX. 1927  | 131                          | 77 208           | 766                          | 109                   | 16 125 | 918  |
| Mittel:       | 121                          | 40 161           | 549                          | 110                   | 28 138 | 888  |
|               | mm                           | mm               | mm                           | 1/sec km <sup>2</sup> | mm     | mm   |

a = Summe der Niederschläge der betrachteten Tage vor dem Tage des Abflussmaximums.

b = Niederschlag am Tage des Abflussmaximums.

c = a + b.

Niederschläge geschaffen werden. Dieser Glaube müsste sich verhängnisvoll nicht nur hinsichtlich der Tatkraft, die es zur Durchführung von Verbauungen braucht, sondern auch hinsichtlich des sachgemässen Unterhaltes der bestehenden Werke auswirken, in denen schon bedeutende öffentliche Gelder angelegt werden mussten. Selbstverständlich begrüsst auch der Ingenieur die Bewaldung im allgemeinen, und jedermann hält die weitestgehenden forstlichen Massnahmen in vollständig kahlen Gebieten für notwendig.

Der Wald ist vermöge des Verbandes, den er durch die Verwurzelung in den oberflächlichen Bodenschichten erzeugt, ein Mittel zur Verhinderung oberflächlicher Geleände-Abspülungen. Gerade in dieser Hinsicht vermöchte er die Schutzmassnahmen der Ingenieure in wertvoller Weise zu ergänzen. Leider aber finden sich wenige Forstleute bereit, die Eihänge verbauter Tobel zu bestocken, und es muss der Ingenieur sehr oft, womöglich aus ersparten Baukrediten, für die Bebuschung dieser Flächen und damit für ihre Festigung sorgen.

Ferner wirkt der Wald, vermöge der Vermehrung der Porosität des Bodens, bei mässigen, nicht lange andauernden Niederschlägen verlangsamt auf den oberflächlichen Abfluss ein. Leider aber ist diese Wirkung sehr begrenzt. Von unsern Wildbächen spricht man, wenn sie bei Einzugsgebieten von 5 bis 20 km<sup>2</sup> spezifische Abflüsse von 3, 5, ja 10 m<sup>3</sup> pro Sekunde und Quadratkilometer, bei Einzugsgebieten von mehreren hundert Quadratkilometern solche von 500 bis 1000 und mehr Litern zu Tale führen, nicht aber wenn, wie Burger anführt, nur Grösstabflüsse von 1246 l/sec km<sup>2</sup> bei Einzugsgebieten von einem halben Quadratkilometer in Frage stehen. In allen Fällen von praktischer Bedeutung ist das Retentionsvermögen des Waldes schon erschöpft, bevor wasserbautechnisch auch nur der kritische Punkt des Abflussvorganges erreicht ist. Mit Engler ist hier festzustellen, dass alsdann aus dem Walde ebenso grosse Mengen ablaufen, wie vom Freiland, und das Katastrophenhochwasser wälzt sich zu Tale, als ob der Wald gar nicht bestanden hätte. Das geht aus dem Vergleich des Bleniotales mit dem Misox deutlich hervor und wird auch durch die Erfahrungen mit den Wildbächen der Ost- und Zentralschweiz, sowie des Emmegebietes bestätigt. Diese letzten zeigen namentlich typisch die Folgen heftiger Gewitter.

Vermag der Wald für die oberflächliche Bodenbefestigung gute Dienste zu leisten, so ist er umgekehrt tiefgründigen Rutschungen gegenüber nicht nur machtlos, sondern er fördert sie. Die höhere Porosität des Waldbodens und die durch sie bedingte vermehrte Versickerung von Wasser werden von niemandem bestritten. So wird

der Wald zum treibenden Agens auf tiefgründige Rutschungen; er paralysiert den günstigen Einfluss, den der Ingenieur in nahezu allen Fällen vermittelst Wasserableitung aus diesen Rutschgebieten anstreben muss.

Es sind der Wirksamkeit des Waldes oft auch Grenzen durch die Sachlage selbst gesetzt.

Vor allem ist rasch wirksame Abwehr der Hochwassergefahren vonnöten; nur ingenieurtechnische Massnahmen gewähren sie. Die Wirkungen von Aufforstungen sind Wechsel auf sehr lange Sicht; sie sind als zweckmässige Ergänzungen und Sicherungen der Verbauungen zu betrachten, vermögen diese aber nicht zu ersetzen. Logisch ist es deshalb im allgemeinen, dass Aufforstungen, die mit Verbauungen unmittelbar zusammenhängen, nur nach, oder gleichzeitig mit den Verbauungen durchgeführt werden können, sonst fallen sie, mangels gesicherter Basis, der Zerstörung anheim.

Sodann kommt der Wald bei der Bändigung aller jener Wildwasser nicht in Betracht, die über der Waldgrenze liegen; unter dieser Grenze aber kann er wegen der durch ihn verursachten Verminderung des Kulturlandes, über das die Bergbevölkerung bekanntlich nur spärlich verfügt, nicht beliebig vermehrt werden.

Verbauen und Aufforsten, heisst also die Lösung auch des Ingenieurs; wobei dem Wunsche Ausdruck geben sei, dass auch der Förster die Grenzen erkenne, die seiner Tätigkeit von der Natur gesetzt sind. Dann werden sich die vereinten Anstrengungen der Vertreter beider Anwendungsbiete zum Besten unseres Volkes auswirken.

## Das Bürgerhaus im Kanton Solothurn.

### Band XXI: Das Bürgerhaus in der Schweiz.

Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten Verein.  
Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.

Vom Bürgerhauswerk, das einen nicht genug anzuerkennenden Beitrag aus der privaten Initiative des S.I.A. an die immer noch ausstehende Inventarisation der schweizerischen Kunstdenkmäler bedeutet, ist als Band XXI der „Kanton Solothurn“ erschienen.

Das Besondere Solothurns ist seine enge Verbindung mit Frankreich; Solothurn war das pied-à-terre des westlichen Nachbars in der Eidgenossenschaft, die Residenz der Ambassade, die sich mit grossem Tross in fast vizeköniglichen Allüren gab. Aus Frankreich, und auch wohl aus sonstigen fremden Kriegsdiensten stammt der Reichtum, aus dem diese schönen Bauten errichtet wurden, und dem negativen Posten der Besteckungsgelder und Pensionen steht als positiver der kulturelle Einfluss Frankreichs gegenüber. Diese ganze Herrlichkeit ist eine Folge des plötzlichen politischen Ansehens, das die Eidgenossenschaft als Kriegsmacht im XV. Jahrhundert erworben hatte; man war berühmt, war von allen Seiten umworben, hatte Geld, und so erlebten alle Schweizer Städte um jene Zeit eine etwas jähre, kulturell dementsprechend etwas schwach fundierte Blüte, an deren Früchten die Heimatliebe noch heute zehren kann, und auf deren Lorbeeren man noch heute allzugerne ausruht.

In Solothurn zeigte sich der Aufschwung in der neuen Stadtbefestigung, die Mitte des XVI. Jahrhunderts begonnen wurde. Sie veraltete rasch, wie alle Befestigungen in jener Zeit der sich rasch vervollkommenen Artillerie. 1667 begann man mit einer Neubefestigung grössten Stils, über die allerdings Vauban, die höchste Autorität im Befestigungswesen, im Jahr 1700 ein recht ungünstiges Urteil abgab; doch gehören wenigstens die Bastionen, die davon übrig geblieben sind, zu den schönsten Festungsbauten, die wir besitzen.

Solothurn ist eine ungewöhnlich kunstfreudige Stadt gewesen, und man beschränkte sich dabei durchaus nicht nur auf französischen Abglanz. Den Neubau des Ambassadorenhofes 1717 leitete Franz Bär aus Bregenz, den der Abt von St. Urban empfohlen hatte, und die berühmte

Ursus-Kirche ist 1763 bis 1773 von Cajetan Pisoni in reinstem italienischem Stil erbaut worden, noch gerade vor Torschluß, denn mit der französischen Revolution hört mit einem Schlag die Ambassadoren-Herrlichkeit und der Glanz der fremden Kriegsdienste auf. Den fetten Jahren folgten die magern voll politischer Wirren und wirtschaftlicher Depression, die einen dicken Schluss-Strich zogen unter diese mittelalterliche und nach-mittelalterliche Periode, mit deren Hinterlassenschaft sich der vorliegende Band befasst. Die internationale Grosszügigkeit seiner Blütezeit, der Solothurn diese schönen Denkmäler verdankt, sei eine Mahnung an Alle, die heute noch meinen, vor fremden Einflüssen nicht genug warnen zu können: das Heimatliche bewährt sich gerade darin, dass es wagt, sich mit den grossen internationalen Strömungen auseinanderzusetzen, nicht aber in bornierter Abkapselung.

P. M.

Ueber die hier wiedergegebenen Bilder entnehmen wir dem Texteil des Bürgerhaus-Bandes die folgenden Angaben:

SOMMERHAUS VIGIER (Tafel 9 und Abb. 1 bis 4), erbaut erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Das „Sommerhaus“ ist ein typisches Beispiel eines solothurnischen Patrizierhauses mit Mittelbau und anschliessenden Pavillons. Was der Besitzung

AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN.  
Herausgegeben vom Schweiz. Ing.- und Arch.-Verein. — Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.

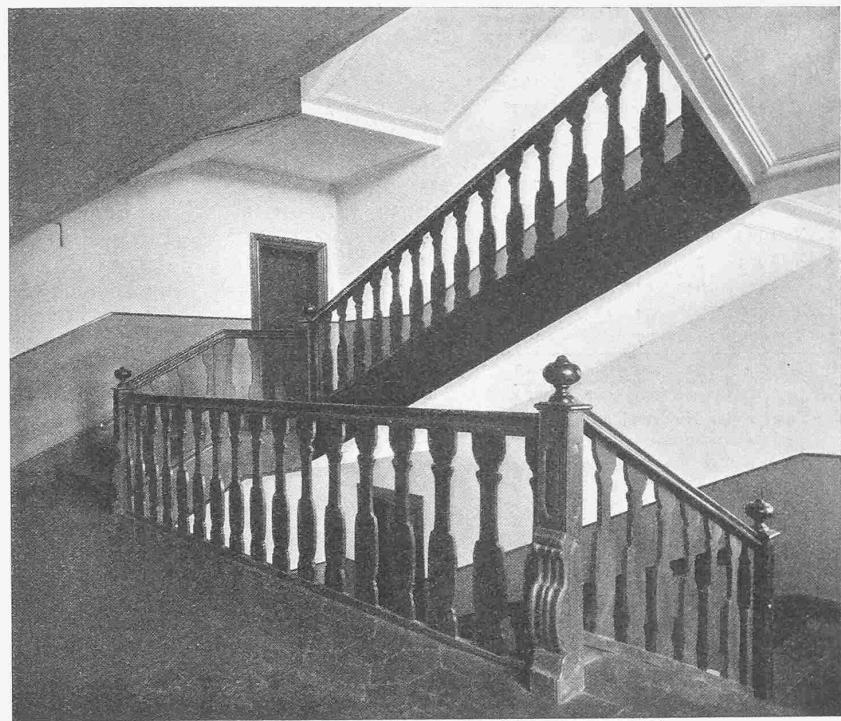
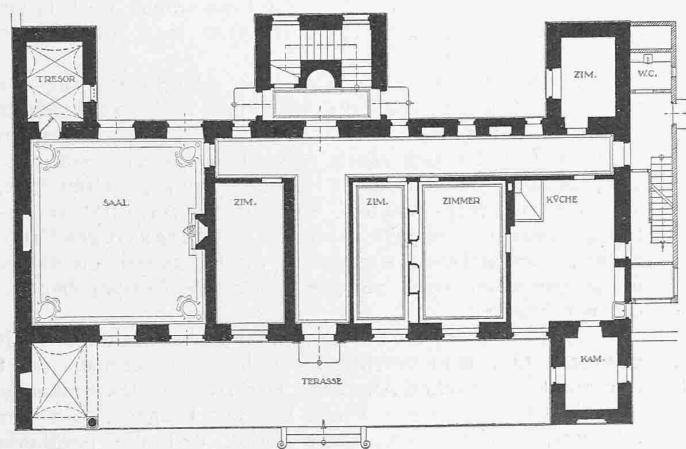
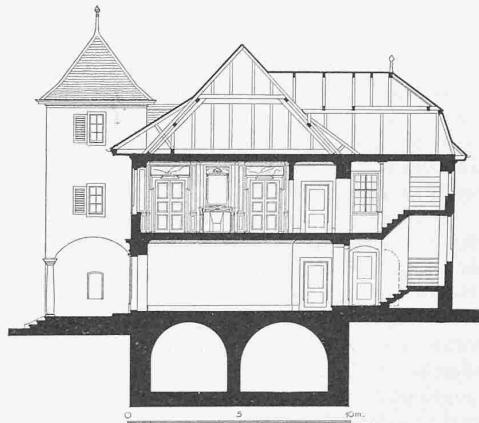
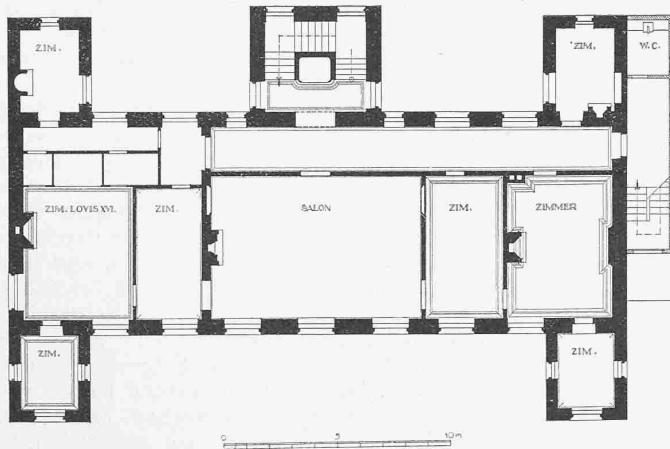


Abb. 5. Treppe aus dem Kapitelhaus, Hauptgasse Nr. 70 in Solothurn.



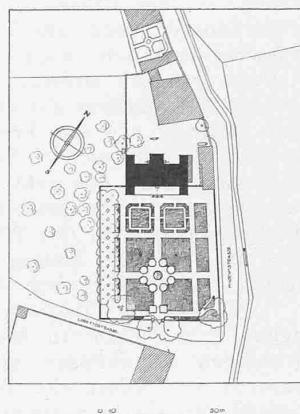
„Sommerhaus“  
Dr. W. Vigier,  
Solothurn.

Abb. 1 bis 3.

Grundrisse  
und Schnitt.

1 : 300.

Abbildung 4.  
Lageplan 1 : 6000.

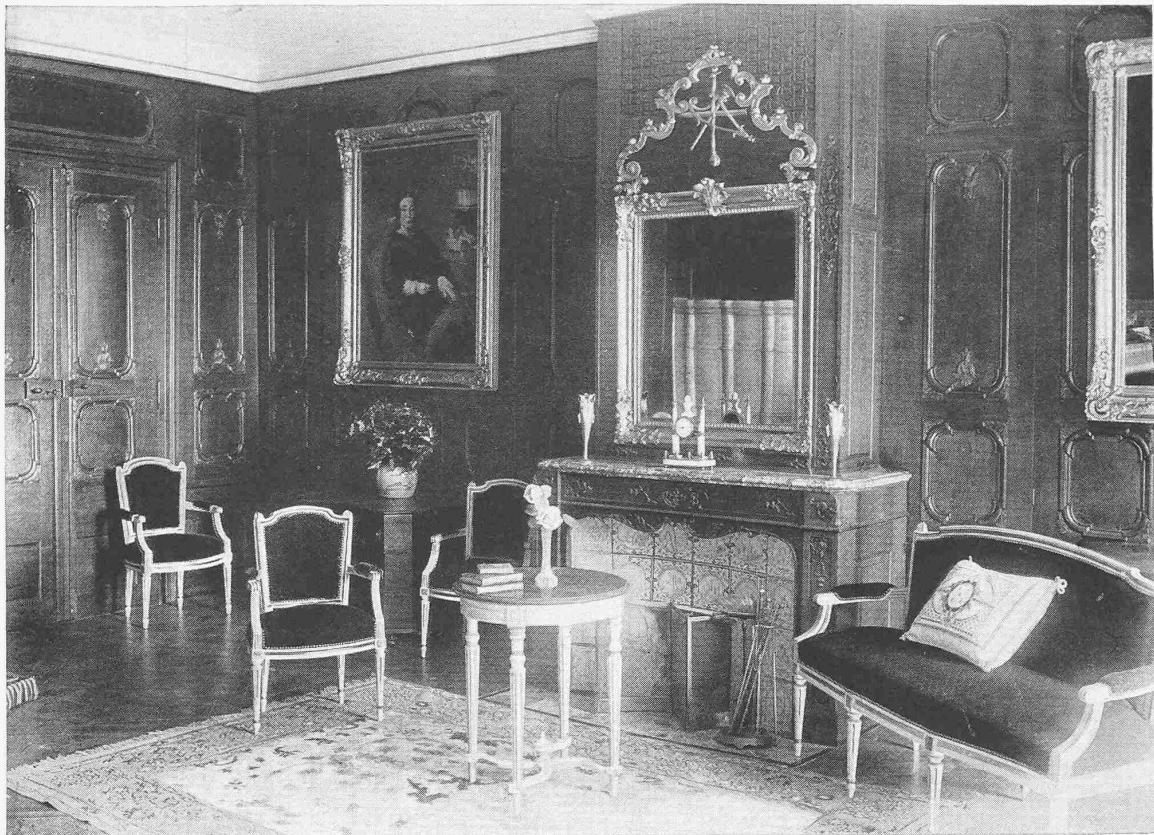




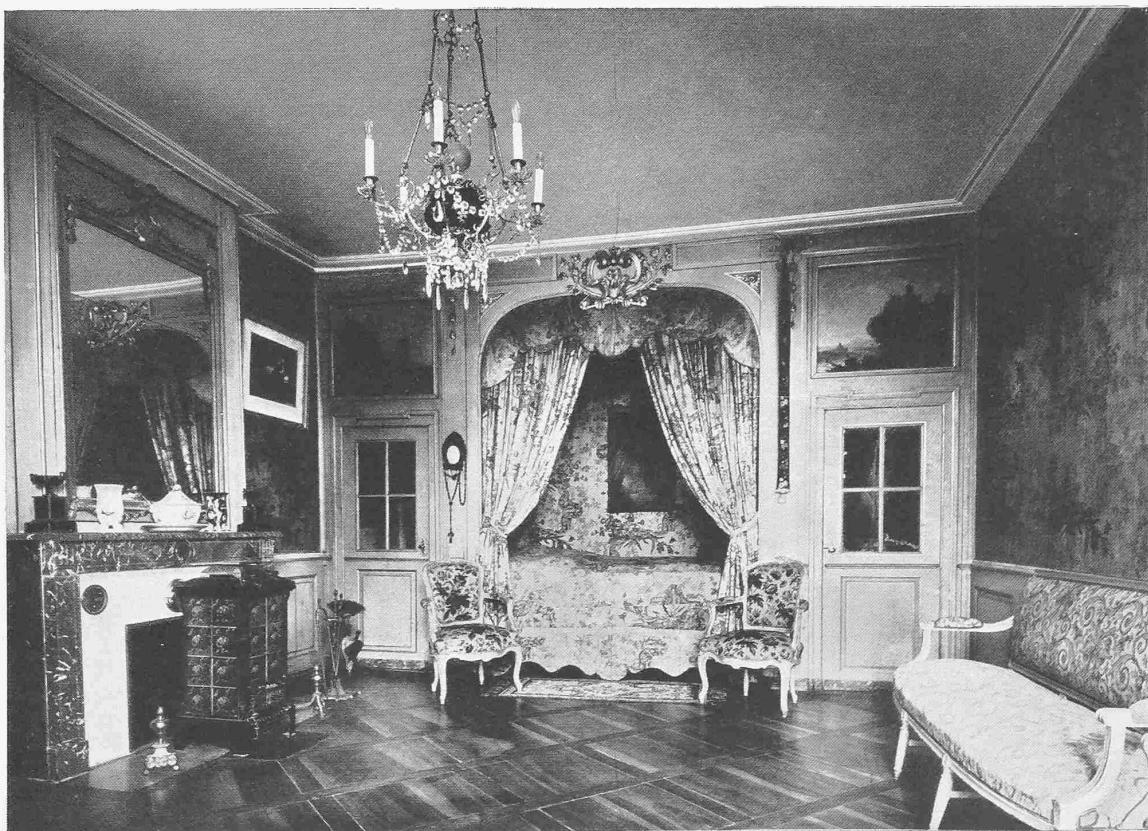
SÜDANSICHT DES SOMMERHAUSES DR. W. VIGIER  
AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN  
HERAUSGEgeben VOM SCHWEIZ. INGENIEUR. UND ARCHITEKTEN-VEREIN  
ORELL FUSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG



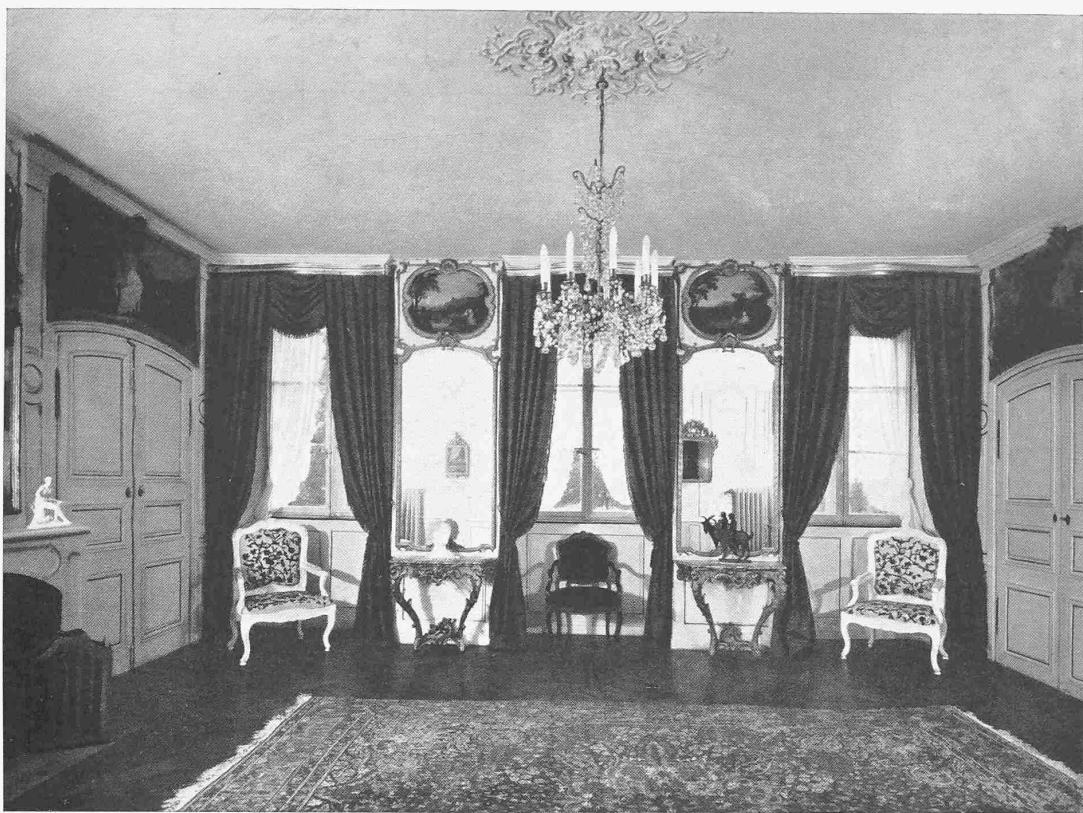
GUSSEISERNE KAMINPLATTE VON 1696



SCHLOSS BLUMENSTEIN. WOHNRAUM IM I. STOCK



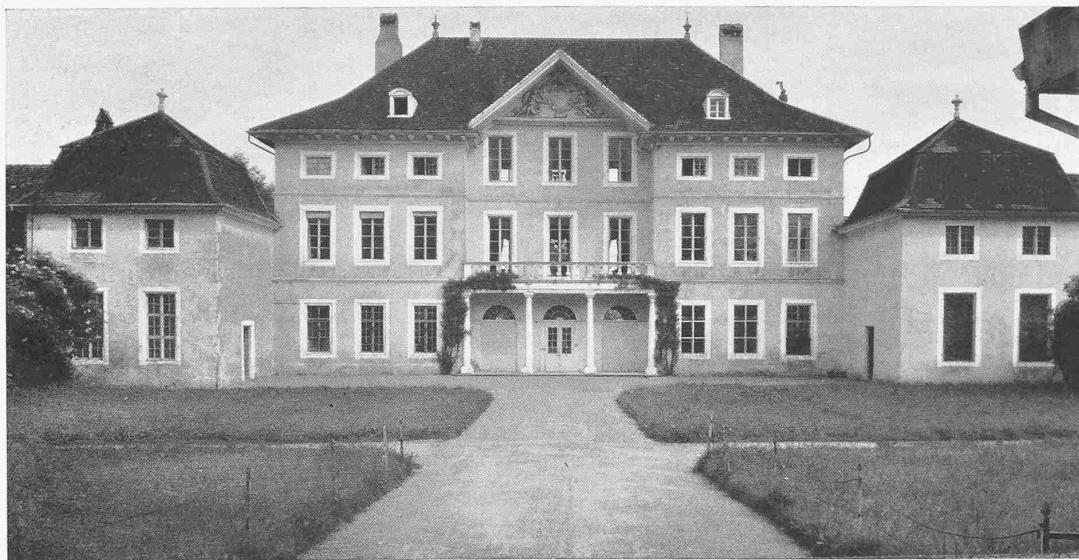
„SOMMERHAUS“ DR. W. VIGIER, SCHLAFZIMMER IM I. STOCK



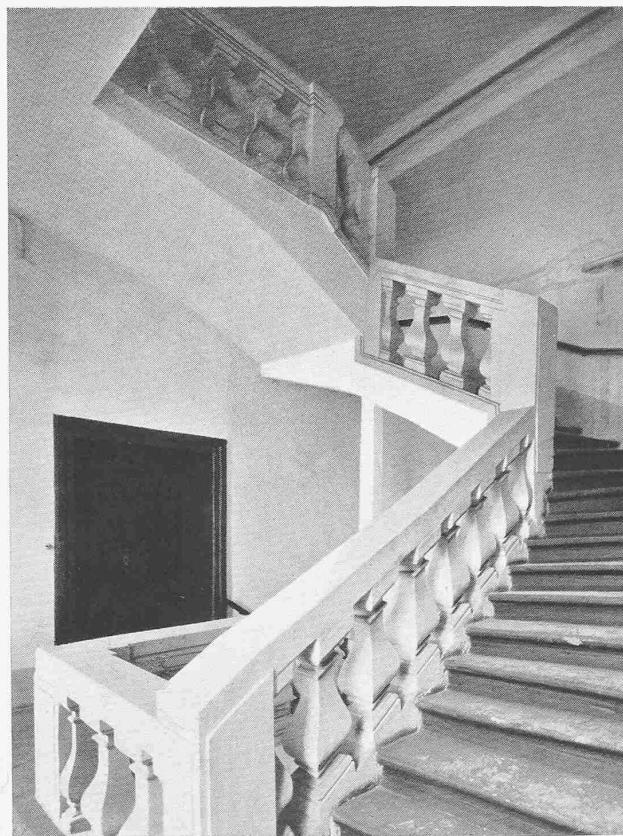
HAUS ZETTER, EHEM. GIBELIN, BIELSTRASSE 31 — SALON  
AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN  
HERAUSGEgeben VOM S.I.A. — ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG



HAUS ZETTER, TREPPPE IM II. STOCK



SCHLOSS STEINBRUGG, NORDSEITE, GEGEN DIE BASELSTRASSE  
AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN  
BAND XXI DES „BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ“  
HERAUSGEgeben VOM SCHWEIZ. INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN  
ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG



SCHLOSS STEINBRUGG, HAUPTTREPPE

## AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN

Herausgegeben vom Schweiz. Ing.- und Arch.-Verein. — Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.

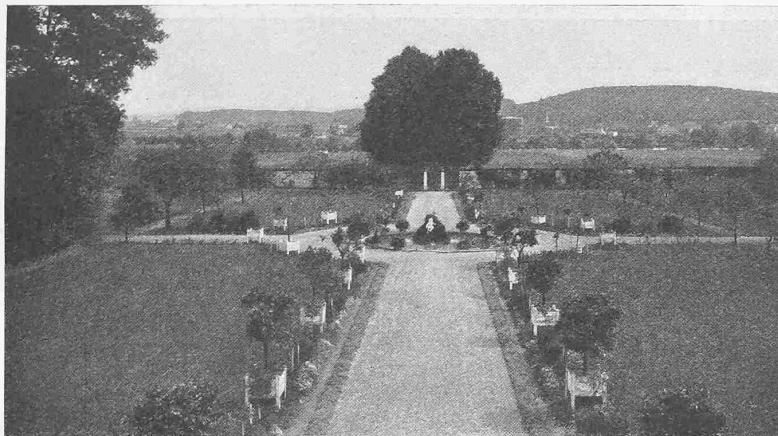


Abb. 6. Schloss Steinbrugg, jetzt Priesterseminar.  
Schlossgarten gegen Süden.

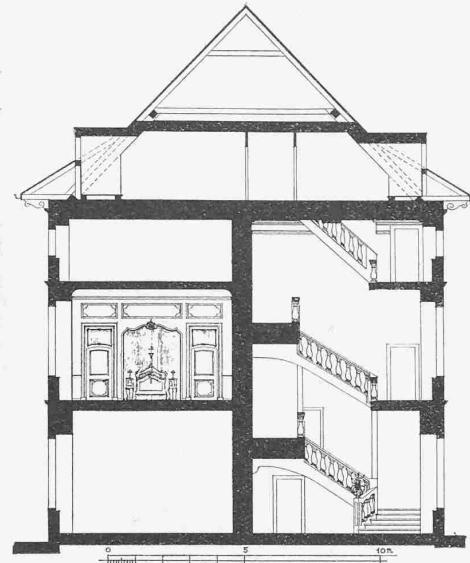


Abb. 9. Schnitt. — 1 : 250.

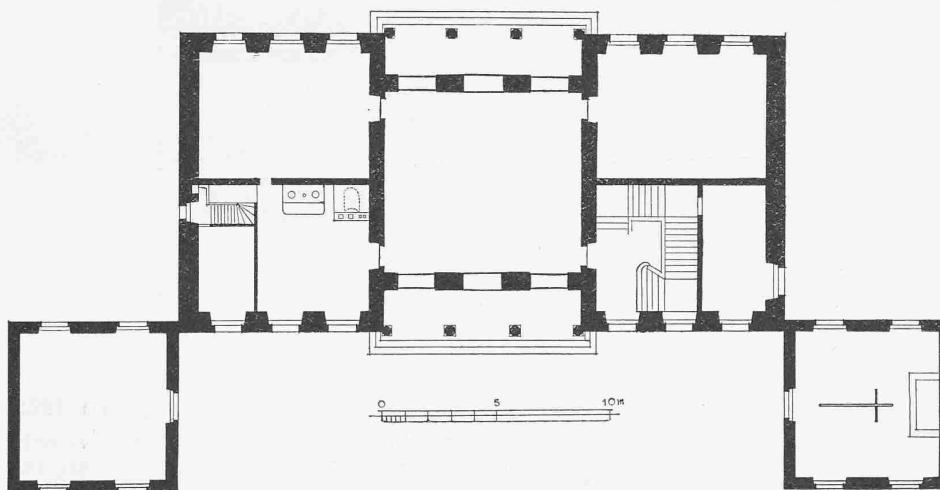
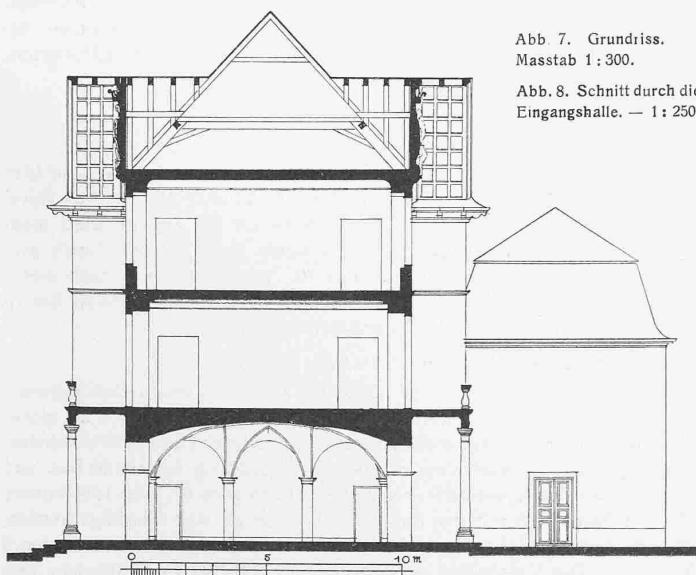


Abb. 7. Grundriss.  
Masstab 1 : 300.

Abb. 8. Schnitt durch die  
Eingangshalle. — 1 : 250.



jedoch einen besondern Reiz verleiht, ist der davorliegende Park. In seiner vornehmen Abgeschlossenheit und dem nach dem Rezept von Le Nôtre angelegten Garten mit den zehn hundertjährigen Eibenbäumen, die alle verschiedenartig in bizarre Pyramiden- und Kegelformen geschnitten sind, bildet er ein wahrhaftes Kabinettstück aus der Zeit

des Rokoko. Im Erdgeschoss, westlich, mit direktem Ausgang nach der Gartenterrasse, liegt der Speisesaal, wo sich jetzt noch das mit einer schweren Eisentüre abgeschlossene Gewölbe befindet, das Ende des XVIII. Jahrhunderts dem Trésorier der französischen Ambassade, Louis Aurillac de Béreville, als Tresor diente. Béreville hat wahrscheinlich auch die Ausschmückung im Innern des Hauses vervollständigt... Der durchgehende Haussang führt direkt zu einer gewundenen steinernen Treppe nach dem ersten Stock und hier zunächst nach dem Salon... An diesen Salon stösst rechter

Hand das Schlafzimmer des Trésorier (Tafel 10), dessen ursprüngliche Dekorationen noch erhalten sind, so der mit Tapisserien eingefasste Alkoven, der Wandbezug, der auf silbergrauem Stoffgrunde chinesische Drachemuster zeigt; daraus erkennt man ohne weiteres, dass ein fachkundiger Pariser Tapezierer die geschmackvolle Einrichtung besorgt hat. Einer späteren Zeit entstammt das Kamin mit Spiegelaufsatz im Stile Louis XVI.

KAPITELHAUS AM PISONIPLATZ, 1769 bis 1770 erbaut nach Plänen des Paolo Pisoni (1738 bis 1804) Neffen des Cajetan Pisoni, Erbauers der Ursus-Kirche. Wiedergegeben ist hier nur das Treppenhaus (Abb. 5, S. 102). Die steinerne Treppe ist dreiarmig und mit einem einfachen hölzernen Geländer versehen.

SCHLÖSSCHEN STEINBRUGG (Tafel 12 und Abbildungen 6 bis 9), vollendet 1672. Die Gesamtdisposition des Gebäudes ist grosszügig. Sie bietet ein getreues Bild der französischen Herrschaftssitze zur Zeit Ludwig XIV. nach dem Muster Blondels. Dem Mittelbau mit den beiden anschliessenden Pavillons ist ein ausgedehnter Ehrenhof vorgelegt, der gegen die Baselstrasse hin durch eine hohe Mauer mit Portal abgeschlossen ist. Ebenso bilden auf beiden Seiten des Hofes Mauerschlüsse die Trennung von der östlich anstossenden Oekonomie und westlich von der Orangerie und Gärtnerei. Durch die verglasten Bogentüren der Eingangshalle, die die ganze Tiefe des Baues einnimmt, geniesst man einen freien Ausblick auf die weiten Parkanlagen, deren Mittelweg an

## AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN

Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. — Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.



Abb. 10. Brunnen in der Gurzelengasse. Um 1780.

der südlichen Abschlussmauer bei einem kunstreich geschmiedeten Gitter endigt und seine Fortsetzung in einer bis an die Aare sich hinziehenden Lindenallee erhält (Abb. 6), wodurch ein perspektivisch-malerischer Abschluss geschaffen ist. Das untere Bild auf Tafel 12 zeigt das weite Treppenhaus mit seinem „escalier à la française“, mit schwerer steinerner Balustrade.

SCHLOSS BLUMENSTEIN, in der heutigen Form erstes Viertel des XVIII. Jahrhunderts, der Kern älter. Auf Tafel 10 zeigen wir davon einen Wohnraum im ersten Stock.

WOHNHAUS ZETTER AN DER BIELSTRASSE (Tafel 11). Erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts erbaut, Ausstattung jünger. Der Grundriss des Hauses geht auf französisches Vorbild zurück; der Architekt ist unbekannt. Die sehr originell und wirkungsvoll angeordnete steinerne Treppe mit massivem eichenem Geländer und gewirten, fein profilierten Balustern nimmt gleich rechts beim Haupteingang ihren Anfang und wirkt im ersten Stock geradezu monumental. Hier dient das Treppenhaus gleichsam als Vorsaal zu den äußerst geschmackvollen Salons im Régencestil. Die Wandvertäferung in getöntem Weiss, die Dessus de porte mit ihren Malereien französischer Schule, die vier Jahreszeiten darstellend, und die hohen Spiegel zwischen den Fenstern verleihen diesen Räumen einen vornehmen Charakter, der durch gepolsterte Sessel im Stil der Zeit vervollständigt wird. Wir haben hier eines der wenigen Patrizierhäuser, die sich ohne Veränderung bis auf unsere Zeit erhalten haben.

\*

Solothurn besitzt elf Brunnen, meist mit monolithischen Schalen. Der älteste datiert von 1543. Für die Aufstellung von Brunnen und Denkmälern auf engen Plätzen ist Solothurn eine wahre Hochschule. Manche der Solothurner Brunnen prangen schon seit ihrer Errichtung im XVI. Jahrhundert in reichem Farbenschmuck.

## Die schweizerischen Eisenbahnen im Jahre 1928.

Dem Bericht des Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung) über seine Geschäftsführung im Jahre 1928 entnehmen wir übungsgemäss die folgenden, für unsern Leserkreis Interesse bietenden Angaben. Soweit sie die Bahn- und Bahnhofsbauten auf dem Netze der Schweizerischen Bundesbahnen betreffen, sind sie in ergänzender Weise aus dem Geschäftsbericht der S. B. B. zusammengestellt.

## I. Allgemeines.

*Organisation und Personal.*

Beim Sekretariat des Departements trat auf 1. August 1928 nach 30jährigem Dienste der Sekretär-Adjunkt Dr. Charles Hornstein in den Ruhestand. Seine Stelle ist bis auf weiteres nicht wieder besetzt, dagegen ist ein Sekretär französischer Zunge provisorisch angestellt worden. Am 26. November starb nach mehrmonatigem Krankenlager im Alter von 52 Jahren Dr. Robert Baumberger, Vizedirektor der Eisenbahnabteilung.

*Gesetze, Verordnungen, Postulate.*

Die Bearbeitung der Entwürfe zu einem neuen Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen, sowie zu einem neuen Transportreglement konnte noch nicht zu Ende geführt werden.

Der Entwurf einer revidierten Verordnung betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 10. März 1906 konnte im Benehmen mit den Bahnverwaltungen so weit bereinigt werden, dass die Vorschriften im Mai 1929 in Kraft gesetzt werden konnten.<sup>1)</sup>

Die Vorschläge des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und der Obertelegraphendirektion betreffend die Revision der Vorschriften über elektrische Anlagen vom 14. Februar 1908 sind dem Eisenbahndepartement gegen Ende des Berichtsjahres zugestellt worden; sie sollen nunmehr noch der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen zur Begutachtung unterbreitet und nachher möglichst bald in Kraft gesetzt werden.

<sup>1)</sup> Ein bezüglicher Bericht ist in Vorbereitung.

Red.

## AUS: DAS BÜRGERHAUS IM KANTON SOLOTHURN

Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. — Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.



Abb. 11. Brunnen in der St. Urbangasse, Solothurn. Um 1792.

Die zunehmende Zahl von Gefährdungen und Unfällen bei den Niveaumarkierungen zwischen Bahnlinien und Strassenzügen hat das Eisenbahndepartement veranlasst, im Benehmen mit den Kantonsbehörden und den Verkehrsinteressenten einen Entwurf zu einer Verordnung betreffend den Abschluss und die Signalisierung der Niveaumarkierungen der Eisenbahnen mit öffentlichen Strassen und Wegen aufzustellen; die Inkraftsetzung dieser Vorschriften hat ebenfalls im Mai 1929 erfolgen können (vergl. Bd. 93, S. 288.)

Die von den Bundesbahnen beschlossene Ausrüstung ihres Güterwagenparkes mit einer durchgehenden Bremse machte ferner die Aufstellung eines Verordnungsentwurfes betreffend die Einführung der durchgehenden Güterzugsbremse bei den Bundesbahnen und den normalspurigen Privatbahnen notwendig (vergl. Bd. 93, S. 273).

Im weiteren ist auch eine Revision der Verordnungen betreffend Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit der Bahnzüge der schweiz. Hauptbahnen vom 17. Juli 1912, betreffend Berechnung und Untersuchung der eisernen Brücken und Hochbauten der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transportanstalten vom 7. Juni 1913, betreffend die Eisenbetonbauten der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transportanstalten vom 26. November 1915 und betreffend die Begrenzung des lichten Raumes und der Fahrzeuge der Normalspurbahnen vom 18. März 1916 an die Hand genommen worden.

**Verwaltung der Bundesbahnen.**

Weder bei der Generaldirektion noch bei den Kreisdirektionen sind Änderungen aufgetreten.

**Internationale Verhältnisse.**

Ein erster Entwurf zu einem neuen internationalen Schiffahrtsübereinkommen für den Genfersee ist den beteiligten Kantonsbehörden zur Begutachtung unterbreitet worden. Ebenso wurde mit den Arbeiten für die Gesamtrevision der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für Bodensee, Untersee und Rhein begonnen.

Mit den Staaten, die den Vereinbarungen betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen beigetreten sind, wurden Verhandlungen gepflogen über die Bedingungen, denen eine durchgehende

Güterzugsbremse im internationalen Eisenbahnverkehr zu genügen hat, wie auch über die Zulassung der einzelnen Bremsbauarten.

Am 1. Oktober sind die neuen internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr in Kraft getreten. Während sich das Frachtübereinkommen im wesentlichen auf den Grundsätzen des bisherigen Staatsvertrages aufbaut, bildet das Uebereinkommen über den Personen- und Gepäckverkehr die erste internationale Vereinbarung dieser Art. Die beiden Uebereinkommen werden nunmehr im Verkehr zwischen allen Vertragstaaten angewendet.

Die internationale Simplon-delegation trat, wie üblich, zu zwei der Behandlung von Fahrplan-, Tarif- und Rechnungsfragen gewidmeten Sitzungen zusammen.

**II. Rechtliche Verhältnisse.****Konzessionswesen.**

**Eisenbahnkonzessionen.** Im Berichtsjahr sind zwei Konzessionen für neue Standseilbahnen erteilt worden: Adelboden-Tschentenegg und Chantarella-Corviglia. Neu eingegangen sind Konzessionsgesuche für Standseilbahnen Davos-Wasserscheide, Arosa-Tschuggen, Schwyz-Stoos. In allen drei Fällen konnte die Behandlung noch nicht zum Abschluss gebracht werden; das nämliche ist von vier ältern Gesuchen zu sagen.

Von zwei bereits zu Ende des Vorjahres anhängigen und drei im Laufe des Berichtsjahrs eingegangenen Gesuchen um Ausdehnung von bestehenden Konzessionen auf neue Linien wurde eines (Visp-Brig) in zustimmendem Sinne erledigt. Ein neu eingegangenes und zwei vom Vorjahr übertragene Gesuche um Änderung von Konzessionen konnten wegen fehlender Voraussetzungen nicht erledigt werden. Fünf Gesuchen um Fristverlängerung wurde entsprochen.

Die durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1923 erteilte neue Konzession für eine elektrische Drahtseilbahn von Orsières nach Champex ist infolge unbenützten Ablaufes der für die Einreichung der vorschriftsgemässen technischen und finanziellen Voraussetzungen festgesetzten fünfjährigen Frist erloschen.